

# Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang M.A. Integrative Beratung an der Internationalen Hochschule Liebenzell (IHL)

Geändert durch Senatsbeschluss am 23.01.2019

§1 Geltungsbereich .....	3
§2 Ziele des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad .....	3
§3 Zulassungsvoraussetzungen .....	3
§4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studienganges .....	4
§5 Vollzeitstudium .....	4
§6 Vergabe von Leistungspunkten.....	4
§7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	5
§8 Bereitstellung des Lehrangebots .....	6
§9 Zulassung zu Prüfungen .....	7
§10 Art und Organisation von Prüfungen .....	7
§11 Formen der Prüfungsleistungen .....	8
§12 Mündliche Prüfungen .....	8
§13 Schriftliche Prüfungen .....	9
§14 Masterarbeit.....	9
§15 Bewertung von Prüfungen.....	11
§16 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen.....	12
§17 Bestehen von Prüfungen.....	13
§18 Wiederholbarkeit von Prüfungen.....	13

§19	Endgültiges Bestehen bzw. Nichtbestehen der Masterprüfung .....	13
§20	Bildung und Gewichtung der Noten für die Masterprüfung .....	14
§21	Prüfungsausschuss und -organisation .....	14
§22	Prüfungskommissionen .....	15
§23	Ausschluss wegen Befangenheit, Verschwiegenheitspflicht .....	16
§24	Durchführung und Fristen von Modulprüfungen .....	16
§25	Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	16
§26	Einsicht in die Prüfungsakte .....	17
§27	Zeugnisse, Master-Urkunde .....	17
§28	Ungültigkeit der Masterprüfung .....	18
§29	Aufbewahrungsfristen .....	19
§30	Schutzbestimmungen für (werdende) Mütter während der Schwangerschaft und nach der Entbindung .....	19
§31	Inkrafttreten und Änderungen .....	20

## **§1 Geltungsbereich**

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für den weiterbildenden Studiengang „M.A. Integrative Beratung“, der von der Internationalen Hochschule Liebenzell durchgeführt wird. Sie gilt in der jeweils aktuellen Fassung.

## **§2 Ziele des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad**

(1) Das Studium im Rahmen des M.A.-Studiengangs zielt unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt auf die Vermittlung folgender Qualifikationen:

- Die Ausbildung umfassender Kenntnisse und Fähigkeiten für eine professionelle und berufsqualifizierende Beratungstätigkeit, gerade auch in interkulturellen Kontexten.
- Die wesentliche Erweiterung und Vertiefung der in einem vorausgehenden Studium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen.
- Die Erhöhung bzw. Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit der Absolventen und Absolventinnen durch die Ausbildung von Beratungskompetenz.
- Die Befähigung zur eigenständigen Problemlösung durch das erworbene Wissen und die persönlichen berufspraktischen Erfahrungen, sowie zu deren Anwendung auch in neuen, unvertrauten Situationen, die über den unmittelbaren Horizont des eigenen Berufsfeldes hinausgehen.
- Die Befähigung zu wissenschaftlich fundierter Urteilsfähigkeit, sowie zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit inkl. Promotion.
- Das selbständige Erschließen neuer Kenntnisse und Kompetenzen, sowie deren Umsetzung in verantwortliches Handeln auch in komplexen Zusammenhängen.

(2) Das Studium fördert die Bildung verantwortungsbewusster und selbstreflexiver Persönlichkeiten vor dem Hintergrund einer christlichen Weltanschauung und eines christlichen Menschenbildes.

(3) Die Master-Prüfung bildet den Abschluss des Studiums im Studiengang „Integrative Beratung“. Durch die Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat oder die Kandidatin die Ziele des Studiums erreicht hat.

(4) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

## **§3 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für den Masterstudiengang an der IHL regelt die Zulassungsordnung für Masterstudiengänge der IHL in der jeweils aktuellen Fassung.

## **§4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studienganges**

- (1) Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Studium beträgt 5 Semester.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten verbunden sind. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem ECTS (European Credit Transfer System). 1 ECTS entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (3) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Modul regelt das Modulhandbuch.
- (4) Ein Modul soll in einem Semester oder in höchstens zwei Semestern abgeschlossen werden können.
- (5) Pro Modul können zwischen 6 und 26 Leistungspunkte erworben werden.
- (6) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 90 Leistungspunkte erworben werden.
- (7) Der Studiengang umfasst sechs Module, inklusive der studienbegleitenden Praxis und Supervision und der Masterarbeit.

## **§5 Vollzeitstudium**

- (1) Der Studiengang kann als Vollzeitstudium durchgeführt werden.
- (2) Bei einem Vollzeitstudium belegen die Studierenden im 1. Studiensemester die curricularen Semester 1+3 und im 2. Studiensemester die curricularen Semester 2+4. Im 3. Studiensemester ist die Masterarbeit zu verfassen.
- (3) Die Studienzeit verkürzt sich bei einem Vollzeitstudium von 5 auf 3 Studiensemester.

## **§6 Vergabe von Leistungspunkten**

(1) Im Studium müssen die Studierenden an den von ihnen belegten Modulen regelmäßig und aktiv teilnehmen. Die Bedingungen für eine aktive Teilnahme werden zu Beginn jeder Veranstaltung bekannt gegeben. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gilt für die Regelmäßigkeit der Teilnahme:

- Studierende dürfen max. 20 % der Kontaktzeit in einem Teilmodul fehlen. Der oder die Dozierende kann verlangen, dass die Fehlzeit durch Selbststudium ausgeglichen wird.

- Überschreitet die Fehlzeit 20% der Kontaktzeit gilt das Teilmodul im Regelfall als nicht bestanden.
- Liegt die Fehlzeit zwischen 20% und 40% der Kontaktzeit eines Teilmoduls liegt es im Ermessen des oder der Dozierenden, in begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Krankheit) auf Antrag des oder der Studierenden die Fehlzeit durch eine von dem oder der Dozierenden vorgegebene akademische Ersatzleistung ausgleichen zu lassen.
- Überschreitet die Fehlzeit 40 % der Kontaktzeit eines Teilmoduls, gilt dieses als nicht besucht und muss wiederholt werden.
- Überschreitet die Fehlzeit eines Moduls 40% gilt dieses als nicht besucht und kann kein Leistungsnachweis abgelegt werden. Bei Wiederholung müssen bereits besuchte Teilmodule nicht nochmals besucht werden.
- Alle Entscheidungen zur Art und Weise des Erfassens von Präsenzzeiten sowie zu Fehlzeiten im Rahmen dieser Regelung werden von dem oder der Modulverantwortlichen getroffen. Im Einzelfall können Ausnahmen vom Rektorat genehmigt werden.

(2) Die jeweiligen Modulbeschreibungen weisen die zu den Modulen gehörigen Prüfungsleistungen und die dafür zu vergebenden Leistungspunkte aus. Ein Modul gilt als abgeschlossen, wenn die dort angegebenen Prüfungsleistungen mit mindestens der Note ausreichend (4) bewertet wurden.

(3) Für jedes Modul werden Leistungspunkte (ECTS) vergeben und von der IHL-Verwaltung dokumentiert, wenn alle Anforderungen des Moduls gemäß Absatz 1 und 2 erfüllt sind und die dort angegebenen Prüfungsleistungen mit mindestens der Note ausreichend (4) bewertet wurden. Die Zahl der Leistungspunkte (ECTS), die in dem jeweiligen Modul erworben werden kann, ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

## **§7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.

(2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

(6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

- 1. Zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
- 2. Die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
- 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind. Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen gilt eine Höchstgrenze von insgesamt 50 % der zu erwerbenden Leistungspunkte. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der zuständige Prüfungsausschuss auch eine Einstufungsprüfung vorsehen.

(7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

(8) Für Studien- und Prüfungsleistungen, insbesondere auch bei Vorleistungen außerhochschulischer Qualifikationen wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten der jeweiligen tatsächlich erbrachten Vorleistung gutgeschrieben.

(9) Von angerechneten Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen im In- und Ausland oder von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten gehen die, wo nötig umgerechneten, Noten in die Abschlussberechnung ein.

## **§8 Bereitstellung des Lehrangebots**

(1) Die IHL stellt sicher, dass Prüfungen in den festgesetzten Fristen abgelegt werden können und die Module im vorgesehenen Umfang angeboten werden.

(2) Die Planung des Lehrangebotes ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Modul- und Modulteilprüfungen mit Pflichtcharakter werden deshalb einmal im Studienjahr angeboten.

(3) Der Rektor oder die Rektorin kann zusätzliche Prüfungstermine festlegen.

## **§9 Zulassung zu Prüfungen**

(1) An Prüfungen darf teilnehmen, wer in dem jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in diesem oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.

(2) Nicht teilnehmen darf, wer die Abschlussprüfung im jeweiligen Studiengang bereits bestanden hat.

(3) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung ist der oder die Studierende in der vom Studiengangleiter oder der Studiengangleiterin festgelegten Form zu informieren.

## **§10 Art und Organisation von Prüfungen**

(1) Die Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit dem Dozenten oder der Dozentin als Prüfungssprache auch Englisch oder eine andere Sprache zulassen. Bei mündlichen Prüfungen müssen zwei Prüfende die Prüfungssprache beherrschen.

(2) Die Prüfung eines Moduls kann aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen.

(3) Bei Prüfungen in Zusammenhang mit einem Pflichtmodul gilt die Belegung des Moduls zugleich als Anmeldung zur damit verbundenen Prüfung.

(4) Die verbindliche Prüfungsanmeldung (soweit sie nicht gemäß Absatz 3 bereits durch die Belegung des Moduls gegeben ist) und gegebenenfalls die Wahl der Prüfungsform erfolgt über eCampus im dafür festgelegten Zeitraum. Eine nachträgliche Änderung der Prüfungsform ist nicht möglich.

(5) Eine Abmeldung von einer Prüfung (Rücktritt ohne Grund) kann in einem Wahlpflichtmodul bis vier Wochen vor Prüfungstermin auf Antrag im Studierendensekretariat erfolgen. Bei Nichtteilnahme ohne Abmeldung gilt die Prüfung als nicht bestanden. Ein Rücktritt ohne Grund von einer Prüfung in einem Pflichtmodul ist nicht möglich.

(6) Modulprüfungen finden in der von den Prüfenden festgelegten Form zu den entsprechend den Prüfungszeiträumen festgelegten Fristen statt.

(7) Ort und Zeitraum der Prüfung werden in der von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegten Form bekannt gegeben.

(8) Das Prüfungsergebnis wird in der von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegten Form bekannt gegeben.

## **§11 Formen der Prüfungsleistungen**

(1) Modul- oder Modulteilprüfungen können erbracht werden:

- a. als mündliche Prüfungen (§ 12)
- b. als schriftliche Prüfungen (§ 13)
- c. als weitere Prüfungsformen.

(2) Die Bestimmungen von § 12 und 13 gelten nicht für die Durchführung der unter Absatz 1 Pkt. c. genannten Prüfungsformen.

(3) Welche Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen erbracht werden müssen, wird im Modulhandbuch geregelt.

## **§12 Mündliche Prüfungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfenden als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die mündlichen Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens jedoch 45 Minuten. Die Prüfungsdauer ist jeweils im Modulhandbuch geregelt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung wird dem oder der Studierenden spätestens am folgenden Werktag in der festgelegten Form bekannt gegeben.

(5) Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch in derselben Prüfungsperiode, einer Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der oder die zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.



## **§13 Schriftliche Prüfungen**

- (1) In den Klausuren und Seminararbeiten soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Die Dauer einer Modulabschlussklausur beträgt mindestens 60 Minuten, höchstens 240 Minuten.
- (3) Der Umfang von Seminar- und Abschlussarbeiten (einschließlich der Masterarbeit) ist in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt. Bei Über- oder Unterschreiten des Zeichenbereichs liegt es im Ermessen des Dozenten oder der Dozentin, dies mit Abzug zu bewerten.
- (4) Schriftliche Arbeiten müssen innerhalb der vom Dozenten oder der Dozentin am Modulbeginn bekanntgegebenen Frist im Sekretariat der IHL abgegeben und mit Eingangsstempel versehen werden; bei Postversand gilt das Datum des Poststempels. Eine nicht fristgerecht abgegebene schriftliche Prüfungsleistung wird mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, es sei denn, es wurde eine Fristverlängerung nach Abs. 5 genehmigt.
- (5) Eine Fristverlängerung muss mindestens drei Arbeitstage vor dem festgesetzten Abgabetermin vom Dozenten oder von der Dozentin genehmigt werden. Eine Fristverlängerung kann aus Gründen einer Krankheit oder aus anderen nicht selbst zu verantwortenden Gründen beantragt werden. In beiden Fällen kann eine Fristverlängerung um die vom Arzt attestierte Krankheitszeit bzw. um die glaubhaft gemachte Fehlzeit aus unverschuldeten Gründen gewährt werden.
- (6) Das Bewertungsverfahren ist innerhalb einer Frist von zehn Wochen abzuschließen.

## **§14 Masterarbeit**

- (1) In der Masterarbeit zeigt der oder die Studierende, dass er oder sie dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich der Beratung eigenständig nach wissenschaftlichen Methoden und Maßstäben in einem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Einzelheiten regelt ein Merkblatt.
- (2) Für die Masterarbeit werden 20 Leistungspunkte vergeben.
- (3) Das Thema der Masterarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin zu vereinbaren und mit einer Bestätigung des Betreuers oder der Betreuerin inkl. eines Exposé dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es in der zur Verfügung stehenden Zeit bearbeitet werden kann. Findet der oder die Studierende keinen Betreuer oder keine Betreuerin, bestellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Betreuer oder eine Betreuerin.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit ist im Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Sie gilt ab Annahme des Exposé ohne Auflagen durch den Prüfungsausschuss.

(5) Auf Antrag des oder der Studierenden kann das Rektorat im Einvernehmen mit dem bestellten Betreuer oder der bestellten Betreuerin die Bearbeitungszeit beim Vorliegen wichtiger Gründe verlängern.

(6) Das genehmigte Arbeitsthema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist innerhalb von 4 Wochen nach Rückgabe des Themas zu vereinbaren. Bezüglich der Bearbeitungszeit gilt Absatz 4.

(7) Die Masterarbeit kann auf Antrag von zwei oder mehr Studierenden vom Studiengangleiter oder der Studiengangleiterin auch als Gruppenarbeit zugelassen werden. Dazu muss die individuelle Leistung jedoch deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Jeder Teilbeitrag muss außerdem in sich den Anforderungen nach Abs. 1 genügen. Die Abgrenzung der Leistung des oder der einzelnen erfolgt auf Grund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen in der Arbeit, die auf einem eigenen Schreiben der Masterarbeit beizufügen und von den Gruppenmitgliedern zu unterzeichnen ist.

(8) Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren (zwei gebunden, eine in Loseblattform) und in elektronischer Form im Sekretariat der IHL abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Postversand gilt das Datum des Poststempels.

(9) Bei der Abgabe hat der oder die Studierende schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, es werden Gründe nach § 10 Abs. 5 geltend gemacht

(10) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder eine von ihm oder ihr bestellte Person leitet die Abschlussarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachter oder Gutachterinnen muss Dozent oder Dozentin an der IHL sein.

(11) Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Bewertung der beiden Gutachtenden gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 Notenpunkte beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,0, sollen die beiden Prüfenden den Versuch einer Annäherung auf höchstens 1,0 Notendifferenz unternehmen; das Ergebnis dieses Verfahrens wird dokumentiert. Können die beiden Prüfenden keine Einigung erzielen, wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Gutachter oder eine Gutachterin zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt; der Drittgutachter oder die Drittgutachterin legt nach Kenntnisnahme der beiden anderen Gutachten die Note unabhängig von den beiden vorausgehenden Gutachten fest.

(12) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note nach Abs. 11 mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt.

(13) Bei einer Wiederholung der Masterarbeit ist spätestens sechs Wochen nach Feststellung der Note durch den Prüfungsausschuss ein neuer Betreuer oder eine neue Betreuerin nach Abs. 3 zu bestellen und ein neues Thema für die zu wiederholende Masterarbeit nach Abs. 4 zu beantragen. Eine Rückgabe des Themas nach der in Abs. 6 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der oder die Studierende bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

## §15 Bewertung von Prüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgelegt und vom Prüfungsausschuss festgestellt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut                      eine hervorragende Leistung
- 2 = gut                              eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend                eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend                eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend        eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden, jedoch nur bis zur Notenstufe 4,0. Leistungen, die mit einer schlechteren Note als 4,0 bewertet wurden, werden mit der Note 5 bewertet. Ausgeschlossen sind Notenwerte besser als 1,0.

(3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt unter 4,0 = nicht ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Für die Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote bei Teilprüfungen eines Moduls ist die prozentuale Gewichtung der Teilnoten dem jeweils aktuellen Modulhandbuch zu entnehmen. Die Absätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades bei Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

- A = die Note, die die besten 10 % derjenigen, die bestanden haben, erzielen

- B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen
- C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen
- D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen
- E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen
- F = „nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden“
- FX = „nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

(7) Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs vom Prüfungsamt erforderlichenfalls außer dem Abschlussjahrgang so viele vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen, dass die Abschlussergebnisse von mindestens 30 Personen die Vergleichsgrundlage bilden.

(8) Die relativen Noten werden auch im Transcript angegeben.

(9) Bei einzelnen Modulen des Studiengangs kann in der Modulbeschreibung anstelle einer Prüfungsleistung auch ein unbenotetes Bestehen festgelegt werden. Als Benotung wird „p“ für „pass“ vergeben.

## **§16 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen**

(1) Macht ein Studierender oder eine Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem oder der Studierenden zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung von nahen Angehörigen Anwendung.

(3) Über darüber hinausgehende Verlängerungen der Studiendauer und über die Verlängerung von Prüfungsfristen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss entscheidet insbesondere über die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie über die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

(4) Studierenden mit Behinderungen kann auf Antrag je nach Grad und Art der Behinderung maximal die doppelte Bearbeitungszeit vom jeweiligen Dozent oder der Dozentin gewährt werden.

## **§17 Bestehen von Prüfungen**

- (1) Eine Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn nach Verrechnung aller ihm zugeordneten Modulteilprüfungen mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erreicht wird. Modulabschlussprüfungen müssen in sich bestanden sein, des Weiteren Prüfungsteile, für die im Modulhandbuch vorgesehen ist, dass sie in sich bestanden sein müssen.
- (3) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wird.
- (4) Im Übrigen gelten jeweils die zum Zeitpunkt der Erbringung der letzten Prüfung des Moduls aktuellen Bestimmungen des Modulhandbuches.

## **§18 Wiederholbarkeit von Prüfungen**

- (1) Bestandene Prüfungen dürfen nicht wiederholt werden.
- (2) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Beim Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung ist das Modul zu wiederholen. Eine Modulwiederholung ist einmal pro Modul möglich.
- (3) Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann nur diejenige Prüfungsleistung wiederholt werden, die mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet wurde.
- (4) Modulabschlussprüfungen müssen in sich bestanden sein. Bei Nichtbestehen können sie einmal wiederholt werden. Es zählt die Note der Wiederholungsprüfung.
- (5) Muss ein schriftlicher Prüfungsteil, der nicht eine Klausur ist, wiederholt werden, so muss der oder die Studierende ein neues Thema wählen.
- (6) Die nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

## **§19 Endgültiges Bestehen bzw. Nichtbestehen der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Module des Studiums inklusive der Masterarbeit in sich bestanden sind, die begleitende Supervision abgeschlossen ist und die erforderliche Anzahl von mindestens 90 Leistungspunkten (ECTS) erbracht ist.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
  - a. die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist,

- b. die Prüfung eines Moduls auch beim zweiten Versuch nicht bestanden wurde,
- c. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren wurde.

(3) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

## **§20 Bildung und Gewichtung der Noten für die Masterprüfung**

Die Gewichtung der Note eines Moduls ist abhängig von dessen Creditzahl. Alle Modulnoten werden einfach in Abhängigkeit ihrer Creditzahl gezählt mit Ausnahme der Masterarbeit. Diese wird entsprechend ihrer Creditzahl doppelt gewertet.

## **§21 Prüfungsausschuss und -organisation**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben ist der Prüfungsausschuss zuständig. Die Besetzung des Prüfungsausschusses regelt die Grundordnung.

(2) Zur Qualitätssicherung und zur Feststellung der Vergleichbarkeit der Bewertungen mit anderen Hochschulen kann der Prüfungsausschuss ein oder zwei Fachwissenschaftler oder Fachwissenschaftlerinnen als externe Gutachter oder Gutachterinnen hinzuziehen.

(3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist der Dekan oder die Dekanin für Studium und Lehre. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder eine von ihm oder ihr bestellte Person übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und die Feststellung der Noten. Der oder die Vorsitzende ist darüber hinaus befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Operative Aufgaben kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses an eine vom Prüfungsausschuss bestimmte Person delegieren.

(6) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder eine von ihm oder ihr bestellte Person achtet darauf, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Insbesondere hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die von

ihm oder ihr bestellte Person zu Beginn der Semester rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studiennachweise und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, in geeigneter Weise zu informieren.

(7) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem Senat Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

## **§22 Prüfungskommissionen**

(1) Bestellung der Prüfenden und der Prüfungskommissionen: Allen Personen, die in einem Fachbereich der IHL einen Lehrauftrag wahrnehmen sowie die in Absatz 4 genannten Voraussetzungen erfüllen, gilt die Prüfungsbefugnis generell als erteilt. In allen anderen Fällen entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder eine von ihm oder ihr beauftragte Person bestellt die Prüfenden bzw. die Mitglieder der Prüfungskommissionen. In der Regel werden Prüfungen vom Leiter oder der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen. Im Fall der Abnahme durch eine Prüfungskommission führt er oder sie den Vorsitz. Lehren in einem Modul mehrere Dozierende, klärt der oder die Modulverantwortliche die Zuständigkeit für die Prüfung.

(3) Prüfungskommissionen bestehen aus zwei Prüfenden.

(4) Als Prüfende können nur Personen berufen werden, die mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben haben und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem betreffenden Prüfungsfach eine selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. Sind mehrere Prüfende zu berufen, soll mindestens eine Person in dem betreffenden Prüfungsfach lehren oder gelehrt haben.

(5) Prüfende sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(6) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem oder der Studierenden die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe hat zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, mindestens zwei Wochen vor der Prüfung zu erfolgen. Die Bekanntgabe der Namen der Mitglieder der Prüfungskommission durch öffentlichen Aushang ist ausreichend.

(7) Für die Prüfung von Modulen, die von Kooperationspartnern übernommen werden, finden die jeweils in den Modulen festgelegten Regelungen Anwendung.

## **§23      Ausschluss wegen Befangenheit, Verschwiegenheitspflicht**

(1) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit ist wegen Befangenheit ausgeschlossen, wer mit dem oder der Studierenden verwandt ist oder nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfungskommissionen und sonstige mit Prüfungsangelegenheiten befasste Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§24      Durchführung und Fristen von Modulprüfungen**

(1) Bei Prüfungen in Zusammenhang mit einem Modul gilt die Belegung des Moduls zugleich als Anmeldung zur damit verbundenen Prüfung.

(2) Eine Abmeldung von einer Prüfung (Rücktritt ohne Grund) kann bis vier Wochen vor Prüfungstermin auf Antrag im Studierendensekretariat erfolgen. Bei Nichtteilnahme ohne Abmeldung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Modulprüfungen finden in der von den Prüfenden festgelegten Form, zu den entsprechend den Prüfungszeiträumen festgelegten Fristen statt.

(4) Das Prüfungsergebnis wird dem Studiengangleiter oder der Studiengangleiterin durch den Prüfer oder die Prüferin entsprechend der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise, innerhalb des festgelegten Zeitrahmens mitgeteilt.

(5) Der Studiengangleiter oder die Studiengangleiterin informiert die Studierenden über die Prüfungsergebnisse in der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise.

## **§25      Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Nehmen Studierende nicht an der Prüfung teil, ohne sich gemäß §20 Absatz 2 von der Prüfung abgemeldet zu haben, so wird diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfungsausschuss erkennt die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe an. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird bzw. die Fristen einer Fristverlängerung überschritten werden. Die Gründe müssen dem Prüfungsausschuss innerhalb von 24 Stunden schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen



Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vom Rektorat anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Die Nichtanerkennung der Gründe ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(2) Bei lang andauernder oder wiederholter Krankheit kann der Prüfungsausschuss ein Attest eines von der IHL benannten Arztes verlangen.

(3) Versuchen Studierende die Ergebnisse ihrer Prüfungsleistung durch vorsätzliche Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, werden die betreffenden Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Gleiches gilt in Fällen von grob fahrlässigem wissenschaftlichem Fehlverhalten. Vor einer solchen Entscheidung sind die Betroffenen zu hören. Studierende, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Studierende können innerhalb von einem Monat schriftlich gegen Entscheidungen nach Abs. 3 Einspruch beim Senat erheben. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Erweist sich aufgrund des Senatsbeschlusses die Entscheidung nach Abs. 3 als nicht zutreffend, ist der betroffenen Person die Erbringung der jeweiligen Prüfungsleistung zeitnah zu ermöglichen.

## **§26      Einsicht in die Prüfungsakte**

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Einzelleistung Einsicht in ihre Arbeiten, die Bemerkungen der Dozierenden, welche die Einzelleistung abgenommen haben, und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Die Einsichtnahme erfolgt auf Antrag, sofern sie nicht im Zusammenhang der Bekanntgabe der Ergebnisse gewährt wurde.

(2) Der Antrag ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Das Recht auf Einsichtnahme erlischt ein Jahr nach Ausstellung des Masterzeugnisses.

## **§27      Zeugnisse, Master-Urkunde**

(1) Über den bestandenen Masterabschluss erhält der oder die Studierende ein Zeugnis. Darin sind das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote enthalten. Das Zeugnis des Masterabschlusses

trägt das Datum der Schlussitzung des Prüfungsausschusses. Es ist vom Rektor oder von der Rektorin zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der oder die Studierende die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses des Masterabschlusses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird vom Rektor oder von der Rektorin der IHL unterzeichnet.

(3) Zusätzlich erhält der oder die Studierende ein Diploma Supplement mit Transcript nach Maßgabe der Richtlinien der Hochschulrektorenkonferenz zur Erteilung eines Diploma Supplements im Rahmen modularisierter Studiengänge.

(4) Dem oder der Studierenden werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen ausgestellt.

(5) Hat ein Studierender oder eine Studierende das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, wird ihm oder ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Leistungen und gegebenenfalls die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

## **§28 Ungültigkeit der Masterprüfung**

(1) Hat ein Studierender oder eine Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass ein Studierender oder eine Studierende hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung gemäß Abs. 1 und 2 Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(4) Das zu Unrecht erteilte Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem zu Unrecht erteilten Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§29 Aufbewahrungsfristen**

(1) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen, deren Benotung in die Endnote eingeht, sind unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzvorschriften fünf Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistungen (Zeugnisdatum) aufzubewahren und können nach dieser Frist den Studierenden bzw. Absolventen und Absolventinnen auf Antrag ausgehändigt werden.

## **§30 Schutzbestimmungen für (werdende) Mütter während der Schwangerschaft und nach der Entbindung**

(1) Werdende Mütter dürfen während der gesamten Dauer der Schwangerschaft an verpflichtenden Ausbildungsveranstaltungen, die nach 20.00 Uhr oder an Sonn- bzw. Feiertagen stattfinden, nur dann teilnehmen, wenn sie ausdrücklich in die Teilnahme eingewilligt haben und eine Gefährdung von Mutter und Kind auszuschließen ist. Die Einwilligung ist schriftlich gegenüber dem oder der Prüfungsausschussvorsitzenden zu dokumentieren und kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor Geburtstermin und bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung nicht an verpflichtenden Ausbildungsveranstaltungen oder Prüfungen teilnehmen, es sei denn, dass sie sich zum Besuch der Veranstaltung oder zur Ablegung der Prüfung ausdrücklich bereit erklärt haben. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber dem oder der Prüfungsausschussvorsitzenden abzugeben und kann jederzeit widerrufen werden.

(3) Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten sowie bei Feststellung einer Behinderung des Kindes innerhalb von acht Wochen nach der Geburt verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum der Mutterschutzfrist vor der Geburt, der aufgrund der Frühgeburt nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tod des Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen wieder verpflichtende Ausbildungsveranstaltungen besuchen oder Prüfungen ablegen, wenn laut ärztlichem Attest nichts dagegen spricht. Sie kann die entsprechende Erklärung jederzeit gegenüber dem oder der Prüfungsausschussvorsitzenden widerrufen.

(4) Nicht abgelegte Pflichtprüfungen müssen, nicht abgelegte Wahlpflichtprüfungen können nachgeholt werden. Bereits begonnene Seminar- und Abschlussarbeiten können nach Ende der Mutterschutzfrist mit entsprechender Fristverlängerung fortgesetzt werden.

(5) Eine generelle Verzichtserklärung auf die Inanspruchnahme der Mutterschutzfrist sowohl vor dem Geburtstermin als auch nach der Entbindung ist möglich. Sie wird schriftlich gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses formuliert und kann jederzeit widerrufen werden.

(6) Die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes (Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts vom 23. Mai 2017) gelten auch für Praktika, die im Rahmen der Hochschulausbildung verpflichtend vorgegeben sind.

### **§31 Inkrafttreten und Änderungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.02.2019 in Kraft.
- (2) Änderungen, die nur die Struktur des Studiums und die Durchführung der Prüfungen betreffen, können vom Prüfungsausschuss beschlossen werden.
- (3) Alle weiteren Änderungen bedürfen der Kenntnisnahme des Senats.